

Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold“ (EB-IMMO)

Aufgrund von § 3 LKrO i.V.m. § 3 Abs. 2 EigBG hat der Kreistag am 20.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold“, im folgenden Eigenbetrieb genannt, hat die Aufgabe, das Grundvermögen und die Gebäude des Landkreises, das der Kreiskliniken Calw gGmbH pachtweise überlassen ist, zu verwalten. Die Realisierung des Medizinkonzepts 2020 - der Umbau des Krankenhauses Nagold und der Neubau des Krankenhauses Calw - soll im Eigenbetrieb erfolgen. Dazu wird die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold“ vom 01.01.2007 zum 01.04.2017 wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold“ (EB-IMMO) und hat seinen Sitz im Landratsamt Calw.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Bereitstellung von Grundstücken und die Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden für Zwecke des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen der Aufgabenstellung des Landkreises Calw. Die dazu erforderlichen Grundstücke sind als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Grundstücken und die Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern im Rahmen der Aufgabenstellung des Landkreises Calw.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs.
- (4) Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an den Landkreis Calw, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Kreistag,
2. der Betriebsausschuss,
3. der Landrat und
4. die Geschäftsführung.

§ 5 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Führung des Eigenbetriebs fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung vorbehalten sind, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht dem Betriebsausschuss, dem Landrat oder der Geschäftsführung übertragen ist.
- (2) Der Kreistag entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 34 Abs. 2 LKrO über:
 1. die Änderung der Betriebssatzung,
 2. den Wirtschaftsplan, Finanzplan und Stellenplan,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht und die Behandlung des Ergebnisses,
 4. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an den Landkreis,
 5. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 6. die Entlastung der Geschäftsführung,
 7. die Bestimmung des Abschlussprüfers im Falle einer Jahresabschlussprüfung.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der gemäß der Hauptsatzung des Landkreises als Ausschuss des Kreistages gebildete Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss ist der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Calw für beschließende Ausschüsse.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (4) Für den Betriebsausschuss gelten die Zuständigkeiten für beschließende Ausschüsse nach der Hauptsatzung des Landkreises.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Landrats

- (1) Der Landrat entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Dazu gehören auch Weisungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und zur Beseitigung von Missständen.
- (2) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Geschäftsführung gebildet. Sie besteht aus einem Kaufmännischen und einem Technischen Geschäftsführer. Der Kaufmännische Geschäftsführer wird zum Ersten Geschäftsführer bestellt. Die Geschäftsführer vertreten den Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze. Sie sind für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Die beiden Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Landkreisordnung, der Hauptsatzung oder der Betriebssatzung dem Landrat, dem Betriebsausschuss oder dem Kreistag zugewiesen sind.
- (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Landrats und des Betriebsausschusses bedarf.
- (4) Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 EigBG hat die Geschäftsführung den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere mindestens einmal jährlich – bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabschnitten – über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen des Landkreises Calw alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren, insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplan, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Abs. 4 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 9 Stammkapital

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz wird von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 10 Allgemeine Regelungen

Die für die Landkreisverwaltung geltenden allgemeinen Regelungen wie z.B. die Hauptsatzung und sonstige Ordnungen gelten für den Eigenbetrieb sinngemäß, soweit nicht für den Eigenbetrieb eigene Regelungen getroffen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Calw, den 20.03.2017



Helmut Riegger
Landrat